

Fokus Tierwohl Schwein: Beschäftigungsmaterial und Raufutter

Schweinehaltung und Beschäftigungsmaterial

Schweinehaltung und Beschäftigungsmaterial

Gliederung:

- Schweinehaltung (Umsetzung der Funktionskreise)
- Rechtliche Grundlagen (EU-Richtlinien und Empfehlungen)
 - Beschaffenheit und Eigenschaften von Beschäftigungsmaterial
 - Kategorien und Arten von Beschäftigungsmaterial
 - Bewertung von Beschäftigungsmaterial

Tierschutzgesetz vom 25.05.1998 (BGBl. I S. 1105)

Verankerung in Art. 20a Grundgesetz (August 2002; Staatszielbestimmung)

§1 Grundsatz:

- Verantwortung des Menschen für das Tier als **Mitgeschöpf** dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen → *Funktionskreise* sind erfüllt
- Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen

§2 Tierhaltung:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Tiergerechtheit – Tierwohl - Wohlbefinden

„**Tiergerechtheit** (animal welfare) umfasst

- Tiergesundheit (*animal health*)
- Ausführbarkeit natürlicher Verhaltensweisen (*natural behaviour*)
- Wohlbefinden (*positive emotional state*)

auf der Basis nachfolgender Indikatoren

- Ressourcenbezogen (Haltungsverfahren, Platzangebot)
- Managementbezogen (Fütterung, Umgang, Eingriffe)
- Tierbezogen (Gesundheitsschäden, Verhaltensstörungen)

→ enge Verbindung von Tiergerechtheit und Tierwohl (BMEL, 2017)

Funktionskreis: Sozialverhalten

Arteigenes Verhalten

- sehr hohe Intelligenz und kognitive Fähigkeiten
- differenziertes Sozialverhalten
- stabile Gruppen mit Rangordnung und Freundschaften (20-30 Tiere)
- Rangordnung regelt Zugang zu Futter, Wasser, Liegeplatz
- gegenseitiges Kennenlernen wichtig (Aggressionsverhalten↓)
- hohe Synchronität der Verhaltensaktivitäten

Verhaltensgerechte Umsetzung

- „intelligente“ Beschäftigung / Training → gutes Langzeitgedächtnis
- stabile Gruppen
- ausreichendes Platzangebot mit Strukturierung

Funktionskreis: Sau-Ferkel-Interaktion

Arteigenes Verhalten

- Nestplatzsuche und Nestbau als angeborenes, stark motiviertes Verhalten
- Rückzug zum Abferkeln (Verteidigungsbereitschaft)
- Säugezeit: 2,5 – 3,5 Mo
Bindung: 1 Jahr
- ab 3. Wo: „Säugegruppen“

Verhaltensgerechte Umsetzung

- Nestplatzsuche & Nestbaumaterial
- freies Abferkeln mit Liege- und Kotbereich
- Ferkelschlupf (z.B. ab 10. Tag)
- Säugezeit ≥ 28 Tage

Funktionskreis: Ernährungsverhalten

Arteigenes Verhalten

- 70%-80% der Aktivitätszeit: Futtersuche + Erkundungsverhalten
- Allesfresser: kleinere Mengen mehrmals täglich
- Nahrungskonkurrenz (Rangordnung)
- Saugtrinker: Eintauchen der Schnauze in stehende Wasseroberfläche (Kopfhaltung!)

Verhaltensgerechte Umsetzung

- mehrmals täglich vielseitige Rationen mit Grundfutterangebot (z.B. Silagen) und Wühlmaterial
- ausreichende Fressplätze (Fressplatz : Tierverhältnis 1:1)
- Schalentränken, Einsatz eines Wasserspiegelregulators („Aqua level“)

Funktionskreis: Erkundungsverhalten

Arteigenes Verhalten

- Rüsselscheibe mit zahlreichen Geruchs- und Tastrezeptoren → „Umgebungserkundung“
 - sehr gutes Riechvermögen („Luise“)
 - Wühlen als angeborenes und zentrales Verhalten

Verhaltensgerechte Umsetzung

- abwechslungsreiche Umgebung
- keine Vollspalten (ausschließlich)
- bodennahe Wühlmaterialien mit entsprechender Wühltiefe

<http://www.spiegel.de/einestages/drogenspuerschwein-der-polizei-wie-wildsau-luise-karriere-machte-a-1255533.html>

Funktionskreis: Erkundungsverhalten

Mensch

- Riechhirn: ca. 1% des Gehirns
- Riechschleimhaut: ca. 5 cm²
- Riechzellen: ca. 5 Mio.

Hund

- Riechhirn: ca. 10% des Gehirns
- Riechschleimhaut: 150 (- 250) cm²
- Riechzellen: ca. 200 Mio.

Schwein:

- Riechzellen: 3 Milliarden

Funktionskreise: Fortbewegungs- / Ausscheidungsverhalten

Arteigenes Verhalten

- 2phasige Tagaktivität (vor- und nachmittags)
- sehr bewegungsaktiv & neugierig
- ausgeprägtes Erkundungsverhalten

Verhaltensgerechte Umsetzung

- abwechslungsreiche Haltung mit Auslaufmöglichkeit

-
- starke Abneigung gegen arteigene Exkremente
 - Kotplatz: hell, feucht, kühl, geschützt (Rand, Ecken), ca. 5-15 m entfernt

-
- ausreichendes Platzangebot
 - getrennte Funktionsbereiche
 - keine Vollspalten

Funktionskreis: Ruheverhalten

Arteigenes Verhalten

- Mittags- (ca. 3 Std.) und Nachtruhe (ca. 12 Std.) im Liegen
- Ausstrecken der Gliedmaßen (entspannte Seitenlage)
- „Gruppennester“ mit Körperkontakt
- Trennung von Liege- und Kotplatz

Verhaltensgerechte Umsetzung

- ausreichendes Platzangebot
- Kontaktliegen zu Tieren der eigenen Wahl
- getrennte Funktionsbereiche

Funktionskreis: Komfortverhalten („Wohlfühlverhalten“)

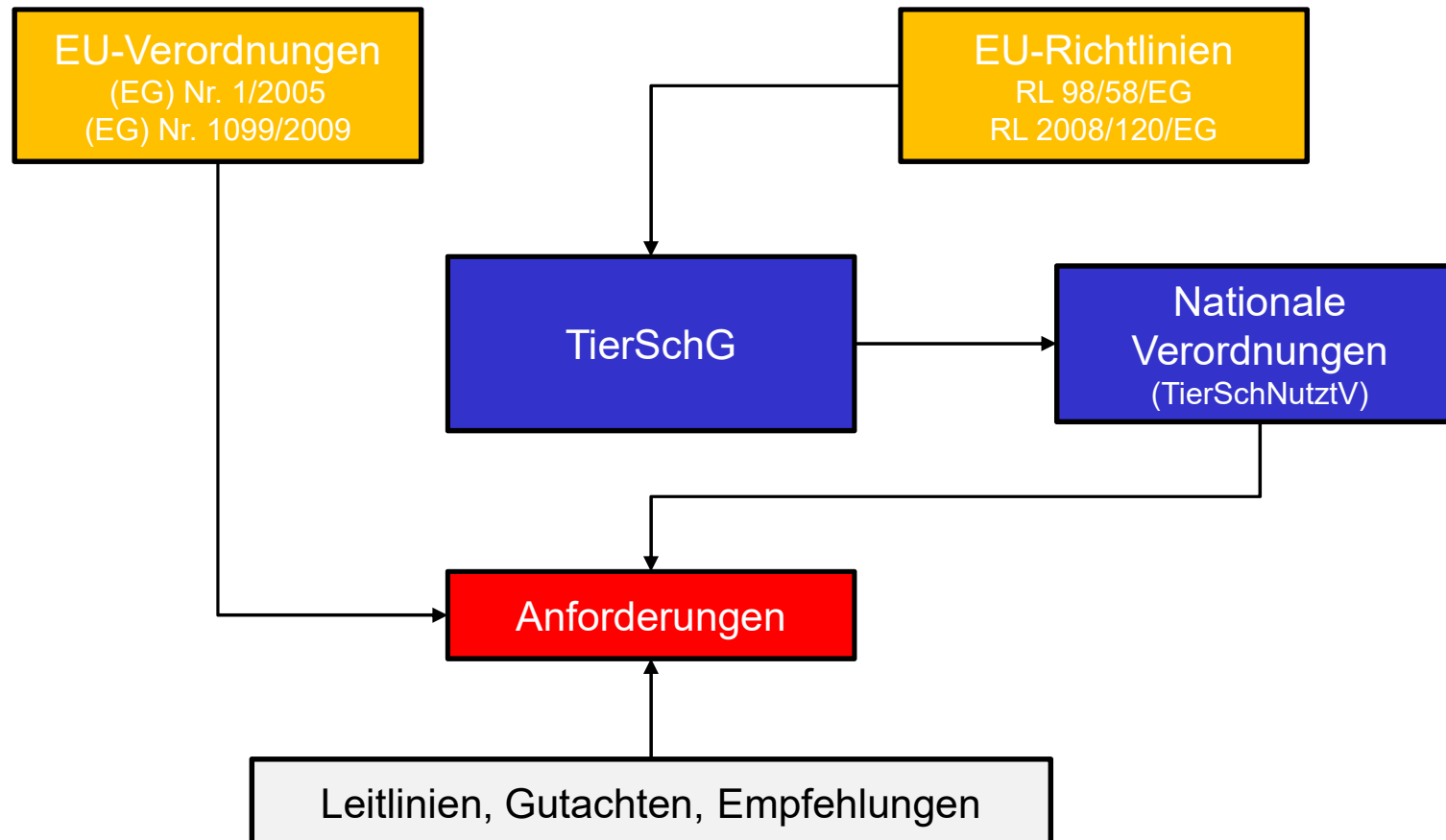
Arteigenes Verhalten

- saubere weiche verformbare Liegefläche
- sich Scheuern („Malbäume“)
Hinterglm. erreichen nicht alle Körperstellen
- Thermoregulation über Schwitzen
nicht möglich! → Suhlen, Duschen (ab 18°C inkl. Sonnen- und Insektenschutz)

Verhaltensgerechte Umsetzung

- Liegekomfort mit Berücksichtigung der Körperkrümmung und Ausstrecken der Gliedmaßen
- keine Vollspalten
- Scheuermöglichkeiten
- Abkühlbereich (verhindert Kotsuhlen bei planbefestigten Böden)

Rechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

RL 2008/120/EG des Rates v. 18.12.2008

über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen - Erwägungsgründe:

- (7): Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Zucht- und Mastschweinen festzulegen ...
- (8): Schweine sollten in einem Umfeld leben, das es ihnen gestattet, ihren Bewegungs- und Spürtrieb zu befriedigen. Wegen *akuten Platzmangels* findet in den derzeitigen Haltungssystemen keine artgerechte Haltung der Schweine statt
- (11) Durch das Kupieren der Schwänze und Abkneifen oder Abschleifen der Zähne werden den Schweinen akute und in manchen Fällen andauende Schmerzen zugefügt ... damit geeignetere Verfahren angewendet werden, sollten entsprechende Vorschriften erlassen werden
- (12) Die verschiedenen Aspekte, die berücksichtigt werden müssen, sollten sowohl aus tierschützerisch-gesundheitlicher als auch soziökonomischer und weltpolitischer Sicht in angemessenem Verhältnis zueinander stehen

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

RL 2008/120/EG des Rates v. 18.12.2008

über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

- Schwanzbeißen als Verhaltensstörung mit mehreren Ursachen
- kein routinemäßiges Kupieren - nur bei nachgewiesenen Verletzungen
- es sind andere Maßnahmen zu treffen um Schwanzbeißen zu vermeiden; Bestandsdichte und Unterbringung sind zu berücksichtigen
- ständiger Zugang zu ausreichenden Mengen an Material, das untersucht und bewegt werden kann und die Gesundheit der Tier nicht gefährdet; z.B.
 - Stroh, Heu, Holz, Sägemehl
 - Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien („Beschäftigungsmaterial“)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Empfehlung (EU) 2016/336 v. 08.03.2016 zur Anwendung der RL 2008/120

- Umsetzung von auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden bewährten Verfahren
- verpflichtende Durchführung einer Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen nach tier- und nicht tierbasierten Indikatoren
- Überprüfung nachfolgender Parameter gemäß Risikobewertung
 - a) Bereitgestelltes **Beschäftigungsmaterial**
 - b) Sauberkeit (und Strukturierung der Bucht)
 - c) angemessene Temperatur und Luftqualität
 - d) Gesundheitszustand
 - e) Wettbewerb um Futter und Raum (Ressourcen)
 - f) Ernährung

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen

zu bewährten Verfahren im Hinblick auf die Vermeidung routinemäßigen Schwanzkupierens und die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial für Schweine

Begleitunterlage zur

Empfehlung der Kommission zur Anwendung der RL 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Beschäftigungsmaterial → Befriedigung der Grundbedürfnisse

Beschaffenheit: keine Gesundheitsgefährdung

- a) essbar: daran schnüffeln, riechen, fressen, schmecken (vorzugsweise mit ernährungsphysiolog. Nutzen, günstige Auswirkung auf die Verdauung)
- b) kaubar: darauf herumbeißen (z.B. Frischholz oder Naturseil)
- c) untersuchbar: darin wühlen (z.B. Sägemehl oder Torf)
- d) beweg- und bearbeitbar: Veränderung von Standort, Aussehen oder Struktur des Materials (z.B. Pilzkompost)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Beschäftigungsmaterial → Befriedigung der Grundbedürfnisse

Zusätzliche Eigenschaften:

a) Nachhaltiges Interesse erwecken:

- Förderung des Erkundungsverhaltens
- Regelmäßig ersetzen und auffüllen (kleinere Mengen)
 - das Material wird über längere Zeit regelmäßig erkundet
 - andere verfügbare Gegenstände inkl. Fäkalien sind uninteressant

b) so anbringen, dass es mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden kann

→ je niedriger, umso besser

c) in ausreichender Menge vorhanden

→ Zugang für jedes Schwein, ansonsten Wettbewerb

d) sauber und hygienisch (cave: b)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Unterteilung in Kategorien

- a) optimal geeignet: erfüllt *alle* Eigenschaften, kann allein verwendet werden
- b) suboptimal geeignet: erfüllt die *meisten* Eigenschaften; nur in Kombination mit anderem Material
- c) marginal interessant: bietet Ablenkung, jedoch keine Befriedigung der Grundbedürfnisse: nur in Kombination mit a) oder b)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Arten von Beschäftigungsmaterial

a) optimales Material: → kann alleine verwendet werden (als *Einstreu*):

- Stroh (von Getreide und Leguminosen)
- Grünfutter (Heu, Gras, Silo, Luzerne etc.)
- Miscanthus (gehackt oder gepresst)
- Wurzelgemüse (Speiserübe, Futterrübe, Kohlrübe)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Arten von Beschäftigungsmaterial

b) suboptimales Material: → in Kombination mit anderem Material

- gemahlenes Holz, gemahlene Maiskolben, Erdnussschalen
- Strohpresslinge, Pellets, Sackleinen, Naturseil, Papierschnitzel, Naturweichgummi
- Ferkel: weiches Material (Hanf-, Sisalseil, Sackleinen)
- Frischholz (Geruch!, horizontal aufgehängt, regelmäßig ersetzen)

Wenn Weichholz an einer Kette angeboten wird, ist es wichtig, andere essbare Formen der Beschäftigung anzubieten (z.B. Wurzelgemüse, Futter in Raufen etc.)

Teil- oder Spaltenböden: als optimal geltendes Material (Einstreu) kann mithilfe von Futterverteilern, Raufen oder Rohren angeboten werden → Stroh und Grünfutter in gehackter Form

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Arten von Beschäftigungsmaterial

- c) marginal interessantes Material: keine Befriedigung der Grundbedürfnisse → dient der Ablenkung, nicht als einziger Bestandteil einzusetzen
 - Hartplastikrohre oder Ketten

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Bewertungsmethode für Beschäftigungsmaterial

1. Beobachten vor der Bucht: 2 min. die aktiven Schweine („Gewöhnungszeit“)
2. Zählen (A): wie viele Schweine das Beschäftigungsmaterial erkunden
 - unterteilt nach Kategorien (optimal/suboptimal ODER marginal)
3. Zählen (B): wie viele Schweine mit anderen Schweinen und der Buchtenausstattung interagieren
 - auch leeres Kauen und Zungenrollen beachten
4. Bewerten des Zugangs der Schweine zu Beschäftigungsmaterial

Anzahl der Tiere, die (A) / Anzahl der Tiere, die (A) und (B) = Z

$Z \times 100 = X$ (Ergebnis in %)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Bewertungsmethode für Beschäftigungsmaterial

5. Vergleich: das Ergebnis **X** mit der nachstehenden Tabelle

max. E	Mittleres Erkundungsverhalten			min. E
100 - 86,4%	86,3 - 68,9%	68,8 – 44,5%	44,4 – 18,1%	18,0 – 0,0%

Bewertung: „minimales Erkundungsverhalten“ → optimal oder suboptimal
geeignetes Material bereitstellen, Haltungsform ändern

* Übernommen und adaptiert vom koordinierten europäischen Tierschutznetz (EUWelNet)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Bewertungsmethode für Beschäftigungsmaterial Indikatoren

Zum Zweck der Überprüfung, ob Schweine Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Landwirte

- die bewährten Verfahren
- mit den geeigneten Indikatoren
- zur Überwachung des Wohlergehens ihrer Schweine anwenden (= erforderliche Kontrollen)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Bewertungsmethode für Beschäftigungsmaterial

Nicht tierbasierte Indikatoren

- nachhaltiges Interesse (oft genug ausgetauscht?)
- ausreichende Menge (alle Schweine gleichzeitig genügend Material?)
- zugänglich (leicht zugänglich für die Schweine?)
- sauber (durch Exkremente verschmutzt?)

Rechtliche Grundlagen (EU Richtlinien und Empfehlungen)

Bewertungsmethode für Beschäftigungsmaterial

Tierbasierte Indikatoren

- Bisspuren an Schwänzen
- Hautverletzungen und/oder
- abnorme Verhaltensweisen der Schweine, z.B.
 - Wettkampf um angebotenes Beschäftigungsmaterial
 - geringes Interesse am angebotenen Beschäftigungsmaterial
 - Herumbeißen auf anderen Gegenständen (Stangen, Schwänze/Ohren)
 - Wühlen in ihren Fäkalien
 - Sauen: verstärkt falsches Nestbauverhalten